

UPDATE LEBENSMITTELRECHT 8/2020



KOMPETENZEN

Lebensmittel-, Futtermittel-,
Kosmetik- und Konsumgüterrecht

BERATUNGSSPEKTRUM

- Klärung branchen- und produkt-spezifischer Fragestellungen
- Kennzeichnung und Bewerbung von Produkten (inkl. Verkaufsförderungsmaßnahmen)
- Erstellung und Optimierung von HACCP-, Hygiene- und Qualitätsmanagementkonzepten
- Krisenmanagement
- Inhouse-Schulung
- Food Compliance
- Maßnahmen zur Reduzierung des Haftungsrisikos
- Besonderheiten des Fernabsatzes
- Beratung und Unterstützung bei Zulassungsverfahren
- Überprüfung der Verkehrsfähigkeit

BVERFG: „CONTAINERN“ – KEINE VERFASSUNGSRECHTLICHE EINSCHRÄNKUNG DER STRAFBARKEIT

Das Bundesverfassungsgericht nahm mit [Beschlüssen vom 05.08.2020, Az.: 2 BvR 1985/19 und Az.: 2 BvR 1986/19](#) zwei Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung an, die sich gegen eine strafgerichtliche Verurteilung wegen Diebstahls von Lebensmitteln aus einem verschlossenen Abfallcontainer (sog. „Containern“) eines Supermarktes richteten. Der Gesetzgeber darf das Eigentum grundsätzlich auch an wirtschaftlich wertlosen Sachen schützen, so das BVerfG in seinen Entscheidungen.

Die Beschwerdeführer hatten diverse Lebensmittel aus einem verschlossenen Abfallcontainer eines Supermarktes entwendet, der sich in der Anlieferzone befand. In dem Container werden Lebensmittel entsorgt, deren Mindesthaltbarkeitsdatum abgelaufen ist oder die wegen ihres äußeren Erscheinungsbildes nicht mehr verkauft werden. Das Amtsgericht verurteilte die Beschwerdeführer wegen Diebstahls (§ 242 Abs. 1 StGB) und legte ihnen 8 Stunden gemeinnützige Arbeit bei einer Tafel auf. Die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen blieb vorbehalten.

Das Bay. OLG verwarf die hiergegen gerichtete Revision als unbegründet. Insbesondere folge aus dem Umstand, dass die Lebensmittel zur Entsorgung in einen Abfallcontainer geworfen worden seien, nicht zwingend, dass dem Eigentümer das weitere Schicksal der Sache gleichgültig sei. Eine Eigentumsaufgabe komme vielmehr nur dann in Betracht, wenn der Wille vorherrsche, sich der Sache gezielt zu entäußern. Dies sei vorliegend nicht der Fall.

In der Begründung seiner Beschlüsse wies das BVerfG im Wesentlichen darauf hin, dass die Auslegung der Fachgerichte weder gegen das Willkürverbot verstößt noch die Beweiswürdigung verfassungsrechtlich zu beanstanden ist. Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und insbesondere das Ultima-Ratio-Prinzip gebieten keine Einschränkung der Strafbarkeit.

Es ist grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, den Bereich strafbaren Handelns verbindlich festzulegen. Der Gesetzgeber, der bisher Initiativen zur Entkriminalisierung des Containerns nicht aufgegriffen hat, ist insofern frei, das zivilrechtliche Eigentum auch in Fällen der wirtschaftlichen Wertlosigkeit der Sache mit Mitteln des Strafrechts zu schützen.

Bedeutung für die Praxis:

Das BVerfG bestätigt die Strafbarkeit des Containerns. Lebensmittelunternehmer können in diesem Fall Strafantrag wegen Diebstahls geringwertiger Sachen (§ 248a StGB) stellen; die Staatsanwaltschaft leitet sodann ein Ermittlungsverfahren ein. Neben dem Strafverfolgungsinteresse sollte dabei jedoch auch stets das Risiko negativen Medieninteresses beachtet werden.

So erreichen Sie uns:

Weiss · Walter · Fischer · Zernin
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Kardinal-Faulhaber-Straße 10
80333 München
Germany

Tel.: +49 89 290719-0
Fax: +49 89 290719-17
Email: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

www.rae-weiss.de



WEITERE URTEILE

OLG Nürnberg: Hinweis auf „Sofortrabatt an der Kasse“

Wird von einem Discounter mit dem Hinweis geworben, dass der Verbraucher nach Abgabe von Mehrweggetränke-Leergut 50 Cent Sofort-Rabatt an der Kasse auf den gesamten Einkauf erhält, ist dies irreführend, wenn die Gewährung des Rabatts nur dann erfolgen soll, wenn der Verbraucher Mehrweggetränke erwirbt. Dies folgt aus einem Hinweisbeschluss des [OLG Nürnberg vom 04.03.2020, Az.: 3 U 86/20](#).

VGH Mannheim: wöchentliche Corona-Testpflicht rechtswidrig

Sowohl nach Ansicht des VGH Mannheim ([Beschluss vom 30.07.2020, Az.: 1 S 2087/20](#)) als auch des VG Münsters ([Beschluss vom 06.08.2020, Az.: 5 L 596/20](#)) ist eine pauschale, sämtliche in ihren Geltungsbereich fallende Betriebe einzelfallunabhängig und ohne Ausnahmemöglichkeit derselben Testungspflicht zu unterwerfen, aller Voraussicht nach unverhältnismäßig. Baden-Württemberg hat zwischenzeitlich seine [Verordnung konsolidiert](#).

OVG Münster: Hygiene- und Infektionsschutz in der Gastronomie

Das OVG Nordrhein-Westfalen hat mit [Beschluss vom 21.07.2020, Az.: 13 B 886/20.NE](#) betont, dass die für gastronomische Betriebe in Nordrhein-Westfalen vorgeschriebenen Hygiene- und Infektionsschutzstandards weiterhin zu beachten sind. Die in der Corona-Verordnung enthaltenen Regelungen seien unter Abwägung der gegenläufigen verfassungsrechtlichen Positionen derzeit (noch) angemessen.

OLG München: Schoko-Goldhasen

Ein Schweizer Schokoladenhersteller darf goldverpackte Schoko-Osterhasen nicht für sich beanspruchen, da der Goldfarbton keine Benutzungsfarbmärke ist. Dies gilt nach Ansicht des OLG München ([Urteil v. 30.07.2020, Az.: 29 U 6389/19](#)) selbst dann, wenn der Goldton langjährig verwendet wurde.

LG Koblenz: "100 % Rohkost" bei blanchiertem Produkt irreführend

Eine Online-Werbung für Kokosöl mit Aussagen "100 % naturbelassene Rohkostqualität" und „100% Rohkost“ ist irreführend, wenn das Kokosöl aus blanchiertem Kokosnussfleisch gewonnen wird. Wird das Ausgangsprodukt vor der Pressung für mehrere Minuten bei Temperaturen von über 80°C blanchiert, verliert das Kokosfleisch seine Rohkostqualität, sodass die Werbeinhalte objektiv unrichtig sind, so das LG Koblenz ([Urteil v. 05.05.2020, Az.: 2 HK O 61/17](#)).

Stand: 18.08.2020

Redaktion: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

Dr. Markus Kraus, Rechtsanwalt

Haftungsausschluss

Der E-Mail-Service wurde mit Bedacht und Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Fehler oder Unvollständigkeit übernommen werden. Der E-Mail-Service stellt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung dar und kann anwaltlichen Rechtsrat nicht ersetzen.

Im Text bestehen Verlinkungen auf Seiten Dritter, deren Inhalte wir nicht beeinflussen können. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Sollten Sie Rechtsberatung benötigen, steht Ihnen unsere Sozietät gerne zur Verfügung.